



## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

c) 1718 Nov. 14 Interims-Instruktion für den Stadt-Magistrat zu Unna.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

ordnung auß denen in dem Salarien-Etat lit. Q. benenneten Persohnen bestehen, die übrige Rathsglieder aber abgehen sollen<sup>237</sup>.

Berlin den 14. Nov. 1718.

c. — Berlin 1718 Nov. 14.

„Interims-Instruction für den Stadt-Magistrat zu Unna betreffend die künftige Administration und Aufficht in Stadts-Sachen, Berechnung der Cämmerey-Einkünfte und Zuschubsgelder und, was dabey pflichtmäßig in Acht zu nehmen.“

1. Ausfertigung im Stadtarchiv Unna: I 4. — 2. Konzept (= „Unvorgreifliches Projekt“ der Kommission) im G. St. A. Berlin: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 2.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preußen pp. unserm allergnädigsten Herrn von dero in der Graffschafft Marck befindlichen rahthäußlichen und Accis-Commission der jehige Zustand des rahthäußlichen und Credit-Wesens in der Stadt Unna unterm 20. August curr. allerunterthänigst berichtet und vorgetragen worden, so laßen dieselbe darauf dero allergnädigste Willensmeynung und Befehl dem dortigen Magistrat zu dessen künftigen allerunterthänigsten Verhaltens-Richtschnur hierdurch allergnädigst wißen:

1.

Daß gleich wie allen und jeden Rahts-Gliedern überhaupt obliegt, der Stadt Bestes auf alle ersinnliche Weise zu suchen, derselben Schaden und Nachtheil aber zu verhüten, also Seine Königliche Majestät dennoch nöthig und dem Publico zuträglich zu seyn finden, daß einem jeden Rahts-Gliede specialis cura, als dem einen das Justiz-, dem andern das Pollicey-, dem dritten das Renthey-Wesen, dem vierten die Besorgung der Oeconomie und rahthäußlichen Pertinentien pp aufgetragen und demselben zugleich jemand von denen Deputirten der Bürgerschaft zur Assistentz beygegeben werde, damit alles und jedes mit so viel mehrerem Eysfer beobachtet werde und nicht einer auf den andern sich verlassen möge. Desends

2.

Seine Königliche Majestät wollen, daß hiernegst der Numerus des ganzen Magistrats bemeldter Stadt aus zween Bürgermeistern, einem Camerario, vier Rahts-Berwandten, wovon der erste als Rent-Cämmerling die Korn- wie auch die Servis-Rechnung führen, einem Secretario und 5 Vorstehern der Gemeine bestehen, welche nechstens allergnädigst ernandt werden sollen.

3.

Sollen zu den rahthäußlichen Berrichtungen und Zusammenkünfften von nun an gewisse Tage gesezet werden und die Rahts-Glieder

<sup>237</sup> Es scheint darnach die in Anl. R vorgeschlagene Personalbesetzung nicht zur Ausführung gekommen zu sein, wofür auch eine Ratsliste vom 30. Nov. 1718 spricht (s. Anhang nr. 1).

gehalten seyn, sich alsdann, auch so oft es der worthaltende Bürgermeister extraordinarie ansagen läset, unausbleiblich auf dem Rathhause einzufinden und nicht ehender von dannen wegzu gehen, biß die nöhtigen Deliberanda abgethan worden, zu welchem Ende der Secretarius in seinem Protocoll die Praesentes allemahl zu annotiren, nach Ablauf eines jeden Quartals aber ein Register der Absentium daraus zu verfertigen hat, nach welchem denenjenigen, so nicht wegen ehehaften und behörig zu bescheinigenden Uhrsachen wegbleiben müssen und sich deshalb beym Collegio Senatus vor der Session schriftlich entschuldiget, vor jeden versäumeten Actum zehen Stüber von ihrem Gehalt durch den Camerarium abgezogen und die davon aufkommenden Gelder bey der Cämmerey unterm 20. Titel: „Von Neglecten-Geldern“ in Einnahme berechnet, die Helfte davon aber denen Praesentibus zur Ergötzlichkeit ausgezahlt und in Ausgabe gebracht werden.

## 4.

Was die Berechnung der Einkünfte betrifft, so soll sich Magistratus nach dem desfalls vorgeschriebenen hierbey gehenden Formular sub N<sup>o</sup> 1 praecise richten und müssen die Tituli sowohl der Einnahme als Ausgabe nicht verrücket, sondern in allen Rechnungen in der vorgeschriebenen Ordnung gelassen werden; auf der andern Seite des Titul-Blatts der rathhäußlichen Cämmerey-Register sollen jedesmahl die Vor- und Zunahmen der sämptlichen Raths-Glieder und deren speciale Ämpter verzeichnet werden.

## 5.

Alle Gefälle von der Stadt, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, sollen in die Cämmerey-Rechnung zur Einnahme getragen, das Fundament eines jeden Tituli der Einnahme gebührend bescheiniget und belegt und nicht das Geringste bey nachdrücklicher Strafe daraus gelassen, sonst auch alle bißherige schädliche Compensationes und Abrechnungen gänzlich abgestellet werden.

## 6.

Zu Abtragung der Pensionen imgleichen zum Behuef derer Geistlichen und des Magistrats salariorum, wie nicht weniger zu den übrigen vorkommenden nöhtigen Ausgaben, weil der Stadt ordinaire Cämmerey-Gefälle darzu nicht reichen, wollen Seine Königliche Majestät vor der Hand und biß zu fernerer Verordnung in hohen Gnaden jährlich eine Summe von achthundert acht und viertzig Reichsthaler 24 Stüber und also monatlich siebentzig Reichsthaler 42 Stüber vom 1. Octobris dieses Jahres an aus dero Accise-Casse daselbst zu Hülfe zahlen lassen, welche auf beykommende Anweise sub N<sup>o</sup> 2 bey bemeldter Accise-Casse monatlich gegen des Camerarii Quitung zu erheben seyn. Die Zinsen-Reste, so von introducirter Accise biß ult. Septbr. a. c. angewachsen, sollen aus den Fonds, so die rathhäußliche Commission darzu in Vorschlag gebracht, soweit selbige reichen, hiernegst getilget werden.

## 7.

Das Pacht-Quantum, welches sowohl vom Wege-Gelde als auch an und vor sich selbst von der Stadt-Waage, weil das Waage-Hauß zum Besten der Stadt verkauft worden, einkommt, wird unter dem 3ten und 4. Titel, wie nicht weniger das Wende-Geldt von den Ruh-Wenden aus der alten und neuen Heyde unter dem 5ten Titel accurat in Einnahme gebracht und berechnet.

## 8.

Von den Forensibus oder auswärtigen Contribuenten seynd nach dem specialen Anschläge sub N<sup>o</sup> 3 jährlich hunderteils Reichsthaler vierundfünzig Stüber zu erheben und unter dem 6ten Titel der Rechnung specificie in Einnahme zu setzen.

## 9.

Weil die vereußerte Stadt-Wind-Mühle wiederumb reluiret werden soll, so ist zwar in der Competenz-Rechnung eine ungefähre geringe Summe à 25 Rthlr. 40 Stüber dem Empfange beygesetzt worden. Es muß aber nichts destoweniger das Pacht-Quantum, so selbige hienegst jährlich tragen wird, nicht minder dasjenige, was die gepachtete Königliche Keckerdingsche Waßer-Mühle bereits trägt und ferner rendiren wird, unter dem 9ten und 10ten Titel der Rechnung richtig in Einnahme gebracht werden.

## 10.

Weil der Pächter des Ziegel-Ofens laut Protocolli vom 2ten Augusti, anstatt der in natura gelieferten Ziegel-Pacht eine Geldpacht à 21 Rthlr. 50 Stüber jährlich zu erlegen, erbötig ist, so muß selbe unter dem 11ten Titel zur Einnahme gestellet werden.

## 11.

Das Korn, so von einigen Dantibus jährlich nach beyliegender Specification sub N<sup>o</sup> 4 als gewisse Pächte oder Canones an die Stadt-Renthen in natura, jedoch nach Unnascher alter und kleiner Maaß geliefert wird und wovon der erste Rahts-Verwandte und Rent-Cämmerling eine Special-Rechnung führen soll, muß insgesambt nach markgängigem Preyße zu Gelde gemacht, die kleine Maaß nach dem Berlinischen Scheffel im Verkauf rectificiret, der Preyß, wie hoch das Korn zur Zeit der Lieferung zu Gelde gemacht worden, von dem rahtenden Bürgermeister bescheiniget und selbiger unter dem 13ten Titel in Einnahme berechnet werden, wovon den Geistlichen, Kirchen- und Schulauch Magistrats- und Stadt-Bedienten weiter nichts in natura an Deputat-Korn gereicht wird, weil in dessen Stelle ein gewisses dem Gehalt an Gelde eingerechnet und Ihnen zugeleget worden<sup>238</sup>. Und da aus der Stadt sogenandtem Kladde-Buch de anno 1678 laut anliegenden Extractus sub N<sup>o</sup> 5 erscheint, daß einigen theils in- theils außerhalb der

<sup>238</sup> Vgl. jedoch § 8 des Restripts vom 14. Nov. 1718 (o. unter b), wonach die Geistlichen ihre Naturalbezüge in gleicher Form weiter beziehen sollen.

Stadt wohnenden gegen Einlegung verschiedener Capitalien gewisse Praedia oder Korn-Pächte, so sie vorher in natura an die Cammeren entrichten müssen, jure antichretico verschrieben worden, so hat Magistratus in pleno zu erwegen, ob nicht zum Vortheil der Stadt diese Korn-Pensiones auf Geldt-Interessen auf 4 à 5 procent zusetzen und die Korn-Hebungen wiederumb an die Stadt zu ziehen; solchenfalls die jetzigen respective Dantes und Creditores zu Rahthause vorzufordern, die über die ordinaire Zinsen gezogenen Nutzungen in sortem zu computiren und mit ihnen eine Behandlung ad Protocollum vorzunehmen, auch dieses nebst des Magistrats Schluß und Gutachten dem Commissario loci zuzufenden, welcher darüber an Seine Königliche Majestät allerunterthänigst zu berichten und dero allergnädigste Resolution zu des Magistrats ferneren Bescheidung einzuwarten hat.

## 12.

Weil Seine Königliche Majestät die dortige bißherige Verfassung bey dem Servis- und Einquartirungswesen wegen der dabey verspürten Unordnung und Ungleichheit keinesweges gut finden, so verordnen dieselbe hiermit allergnädigst, daß eine eigene Servis-Casse angeleget, dieselbe von dem 2<sup>ten</sup> Bürgermeister dirigiret, die Berechnung von dem ersten Rahts-Verwandten und Cämmerling accurat geführet und von den Geldern, welche zur Zeit der Einquartirung die unbequartirten nach proportion ihrer Nahrung und Vermögens an Servis monatlich erlegen müssen, den Unteroffizirern und Soldaten gegen Quitung das Quartier-Geldt, auch allenfalls einem oder andern Bequartirten, der in Ansehung seines geringen Verkehrs oder Vermögens einen Soldaten mit Weib und Kindern zu tragen nicht schuldig, monatlich etwas zu Hülfe gezahlet, darunter aber fürnehmlich eine billige Gleichheit observiret und jedweder Stüber, so dabey erhoben und ausgezahlet wird, zur Rechnung gebracht und mit Quitungen justificiret werden soll.

## 13.

Von den Einquartirungsgeldern, so zur Zeit der Bequartirung der Stadt vom Lande gut gethan werden und welche unter den 15<sup>ten</sup> Titel richtig zur Einnahme zu bringen seynd, ist dasjenige, so an Holz und Licht in den Wachten geliefert werden muß und unumbganglich zu diesem Behuef nöthig ist und welches nach Königlicher allergnädigsten Verordnung vom 14. August a. c. aus der Königlichen Accise-Casse vorschußweise genommen und gegen Schein des Officiers ausgefolget werden soll, jetzt bemeldter Accise-Casse zu erstatten und solches unter dem 6<sup>ten</sup> Titel in Ausgabe zu berechnen, und wird dem worthaltenden Burgemeister hierdurch besonders aufgegeben, darauf pflichtmäßig und genau zu sehen, daß das Holz, so die zur Stadt kommende Leute vom einbringenden Fuder im Thor abwerfen müssen, an einem sichern Ohrt wohl aufgehoben und einzig und allein in dem Behuef der Wachten verwandt, keinesweges aber davon etwas durch die Stadt-Unter-Bedienten, wie bißhero zur Ungebühr geschehen seyn soll, entwand, noch

sonst von einem oder anderm, der den Wachten Holz und Licht reichet, eigennütziger Weise ein ungebührlicher Vorthel zur Last der Stadt gemacht werde.

## 14.

Die Gewinn-Gelder, welche von unterhabenden Stadt- und Pacht-Gütern gewisse Dorfs-Bewohner alle 15 Jahr an die Stadt zu erlegen haben und welche in anno 1714 die damahligen Magistrats-Glieder zuletzt erhoben und ungebührlich unter sich getheilet haben, müssen hiernechst in anno 1729 und so ferner alle 15 Jahr unter dem 16<sup>ten</sup> Titel der Rechnung in Einnahme kommen. Nichtweniger

## 15.

muß alles dasjenige, was vom Wildtprett und von der Mast hiernechst zu Gelde zu machen ist und was an Brüchten und Sterb-Geldt-Gulden, welcher von Leuten, so ohne Leibes-Erben versterben, bißhierher gehoben und niemals berechnet worden, item was von den neuen Bürgern einkommen wird, unter dem 8<sup>ten</sup>, 17<sup>ten</sup> und 19 Titel accurat und ohne Abgang zur Einnahme fließen und kan niemand e Magistratu sich davon etwas weiter zueignen, maßen selbiges alles außer der allergnädigst eingewilligten und in folgendem 23<sup>ten</sup> § exprimirten Zulage bereits dem Gehalt eingerechnet und darin zu Gelde angeschlagen ist.

## 16.

Die liegenden Gründe und der Stadt zugehörige Pertinentzien, besonders die Wiesen und Stadt-Graben-Plätze und andere Stücke, so vorhin veralieniret und entweder jure emtionis, jure antichretico oder in solutum jemand zugeschlagen worden und jezo von Particulieren possidiret werden, müssen nichts desto weniger in der Stadt-Cammerer-Rechnung pro Memoria, an wen, zur welcher Zeit, warum und wie hoch sie vereußert worden, loco congruo eingeführet, weil diese wiederumb zur Stadt geschaffet und reluiret werden sollen. Wie dann Magistratui zugleich aufgegeben wird, in pleno consessu wohl zu erforschen und zu erwegen, ob diejenigen Capitalia, wovon die Creditores aus den verschriebenen Wiesen- und Stadt-Graben-Plätzen die Interessen jure antichretico erheben, nicht mit besserm Vorthel der Cämmerer auf Geldt Interessen zu 4 à 5 procent zu setzen und hingegen sothane Plätze dem Meistbietenden auf gewisse Jahre zu verpachten, solchenfalls sie dieses mit specialer Anweise des vorscheinenden Vorthels und, was jedes verschriebenes Partickel jährlich tragen und rendiren kan, in ein ausführliches Protocoll zu bringen und Comisario loci zu Abstattung seines allerunterthänigsten Berichts einzureichen haben.

## 17.

Der Cämmerer und Cämmerling (: soviel letztern die Berechnung der Korn-Revenuen und Servis-Gelder angehet :) sollen allein mit dem Gelde zu thun haben und selbiges nicht in privatis aedibus, sondern auf

der Renth-Cammer erheben und aufzählen, keiner aber von den übrigen Rahtsgliedern sich unterstehen, davon etwas zu empfangen und auszu zahlen sub poena restitutionis dupli; wie dann auch die Pächter und alle, so zur Cämmerey etwas zu zahlen haben, dessen zu bedeuten sind.

18.

Mehrbemeldtem Cämmerer und Cämmerling aber soll nicht gestattet werden, weder directe noch indirecte jemand zu constringiren, umb von ihnen Waaren in Bezahlung zu nehmen, danächst auch weder Geldt noch Korn-Pächte oder andere Hebungen in Rest zu bringen, und wann allenfalls welche inexigibel zu seyn scheinen, sollen dieselben diese vor Schließ- und Abnehmung der Rechnung dem Magistrat in pleno vortragen, welcher darüber ein ordentlich Protocoll zu halten und dem Commissario loci solches mit einem Bericht einzusenden, der darüber zu erkennen, ohne wahrhafte Noth aber, als welche Magistratus in Protocollo auf seine Pflicht attestiren soll, nichts davon zu remittiren und nachzulassen hat.

19.

Alle Geldt-Posten, sie mögen so gering sein, als sie wollen, sind mit ordentlichen und hinlänglichen Protocollis, Anweisungen und Quitungen, welche nach ihrer Ordnung numeriret werden und mit den Numern der in Ausgabe berechneten Posten correspondiren müssen, zu belegen, als ohne welche nichts in Ausgabe passiret werden soll.

20.

Der Cämmerer und Cämmerling sollen sich nicht gelüsten lassen, eines Hellers Wehrt ohne des Magistrats Anweisung, die der worthaltende Burgemeister in consessu totius collegii senatus befördern muß, wann vorhero darüber ein Protocoll a Secretario formiret worden, zu bezahlen.

21.

Gleich wie der worthaltende Burgemeister vor sich selbst in Stadt-Renthey- und Geldt-Sachen nichts vornehmen und abthun, sondern alles allererst ad collegium zur Decision bringen soll, vornemlich da nicht der Burgemeister allein mit dem Cämmerer und Cämmerling, sondern der ganze Magistrat vor Einnahme und Ausgabe in nexu bleiben sollen; desendes Magistratus von dem Cammerer und Cämmerling eine sichere und hinreichende Caution leisten lassen und die Cautions-Scheine cum Protocollo auf dem Rathhause in sichere Gewahrjam legen muß. Also sollen auch die übrigen Magistrats-Glieder ohne seyn des rathenden Burgemeisters Vorwissen nichts in Stadtsachen vornehmen noch beschließen, allermäßen dann dieser, wann er nicht abwesend ist, alle nach denen Collegiis und dem Commissario loci abgehende Berichte und Protocolla, die nach allergnädigst befand gemachter Verordnung von dreyen Magistrats-Gliedern unterschrieben seyn sollen, item attestata, Anweisungen pp jedesmal mit unterschreiben, auch ohne dessen Unter-

schrift nichts abgesandt oder wenigstens die Uhrsache, warum solches nicht geschehen, vom Secretario am Ende der Unterschrift kürzlich gemeldet werden. Wie dann der rathende Burgemeister das Stadt-Siegel, welches vielmahls mißbrauchet worden seyn, bloß und allein in Verwahrung behalten soll.

## 22.

Die Pensiones, welche, wie § 6 gemeldet, nebst den Competenz- und Zuschubs-Geldern dem Magistrat aus der Accise Casse monatlich zur weitem Berechnung gezahlet werden sollen, muß der Cämmerer den Creditoribus nach beykommenden Zinsen-Etat sub N<sup>o</sup> 6 ohne den geringsten ungebührlichen Abzug zu rechter Zeit gegen Quitung richtig zahlen und vom Rendanten unter dem zweyten Titul nach der Vorschrift in Ausgabe berechnen lassen. Seine Königliche Majestät lassen aber hierbey nachdrücklich declariren, daß durch diese Zinsen-Hebung den Creditoribus, über deren Capitalia die Verschreibungen bey negster specialen Untersuchung nicht gültig befunden würden, im geringsten kein Recht zuwachsen, sondern sie zur Restitution der injuste erhobenen Interessen angehalten werden sollen.

## 23.

Damit nun gesambte Magistrats-Glieder die ihnen gebührende Wahrnehmung ihrer treuen Pflicht, womit Seiner Königlichen Majestät und dero Stadt Unna sie bereits respective verwand seyn und noch verwandt werden möchten, so viel emfziger zu Werck setzen mögen, wollen Seine Königliche Majestät allergnädigst, daß einem jeden derselben ein in anliegendem Salarien-Etat sub N<sup>o</sup> 7 angeseztes und wegen bißherigen geringen Gehalts verbessertes Gehalt quartaliter doch nicht anticipando ausgezahlet und unter dem dritten Titul der Rechnung, ein mehres aber nicht, in Ausgabe passiret werde, lassen auch allergnädigst geschehen, daß einem jeden seyn Theil von den Unter-Gerichts-sportuln nach als vor zufließe, doch daß darunter gegen die litigirenden die Billigkeit beobachtet, die Streitigkeiten unter ihnen, wo immer möglich, in Güte beygelegt, in dessen Entstehung aber die gesezte Sportel-Taxe nicht überschritten werde. Wohingegen

## 24.

Seine Königliche Majestät alle Kosten und Depensen für Schmausen und abgeschaffter Mahlzeit, item für Extraordinair-Zehrungen bey Zusammenkünften und Expeditionen bey der Stadt, imgleichen die Zehrungen von nun an ganz abgeschaffet und deshalb als auch an Receptur-Gebühr von Special-Berechnungen, von Mast-, Brüchten-, Bürger-Geldt pp., wie § 15 bereits enthalten, nicht das geringste in Ausgabe passirt wissen wollen. Wie dann auch bey den Stadt-Pertinentien, wann solche verpachtet werden, Magistratus unter keinem praetext einige jura praetendiren oder vor die Expeditiones von den Pächtigern etwas abfordern soll, sintemahlen diese auf dergleichen accidentia



bey der Licitation reflectiren und das Pacht-Quantum desto geringer licitiren.

## 25.

haben zwar Seine Königliche Majestät bey Entwerffung der Competentz eine ziemliche Summe zur Waſſerleite, Gottenwerck, Wegebeſſerung, Schmiedearbeit und übrigen nöthigen Ausgaben in Stadtbehuef in der Ausgabe einrechnen laſſen, verordnen aber dabey allergnädigſt und ernſtlich, daß hierneſt in deren Behuef nichts, als was zu Unterhaltung der Stadt Pforten, Mauren und Waſſerleite, wie auch zu Außbeſſerung der Weege unumgänglich nöthig iſt, in Zeiten und ehe der Schade größer wird, verwendet und dabey alle unnöthige Koſten verhütet werden; wie dann allemahl, wenn etwas zu repariren und zu bauen vorkomt, die ſich ereignende Nothwendigkeit a Deputatis des Magiſtrats mit Zuziehung einiger Bauverſtändigen in Augenschein genommen, davon dem Collegio ad Protocollum relation eingebracht, darunter collegialiter ein Schluß gefaßt und nach ſolchem der Bau oder Reparation, ſo nach ungefehrlichem Ueberſchlage nicht über 10 Rthſtr. zu ſtehen kommen möchte, fortgeſetzt, danegſt die Arbeiter und Handwerker wegen ihres verdienten Lohns in Conſeſſu Magiſtratus, wann vorher à Deputatis die verfertigte Arbeit in Augenschein genommen und davon ad Protocollum relation abgeſtattet iſt, bedungen und behandelt werden, darüber der Secretarius die Anweiſung auf die Cämmerey verfertigen und unter beyder Burgemeiſter Subscription dieſelbe ausgegeben werden ſoll, welche mit dem Protocoll nach der einzutreffenden Numer den Belägen beyzufügen und die Ausgabe damit zu beſcheinigen iſt. Wann aber eine nöthige Haupt-Reparation erfordert würde und die Koſten nach ungefehrlichem Ueberſchlag über 10 Rthſtr. ſich belaufen wolten, ſoll vorhero jedesmahl dem Commiſſario loci ſolches mit Einſendung des Protocoll und des Anſchlages der Koſten angezeigt werden, welcher darauf ſehen wird, daß ſothane Reparation zum Vortheil der Stadt entweder an die Kerze gebracht oder in deſſen Entſtehung anderergeltalt mit möglichſter Menage doch tüchtig angefertigt werde. Die Baukoſten in der Cämmerey-Rechnung ſollen nicht nach den Handwerken, ſondern nach den Gebäuden, woran etwas gebauet oder reparirt wird, berechnet werden, damit man bey Abnahme der Rechnung die deſfalls gemachten Koſten und Reparationes deſto beßer examiniren und in Augenschein nehmen könne. Weil auch Seine Königliche Majestät zu Verfertigung eines neuen Steinpflaſters in den Haupt-Straßen der Stadt ein zimliches aus dero Acciſe Caſſe haben herſchießen laſſen und ſelbiges zu ſolchem Behuef bereits würdlich verwandt und das Steinpflaſter angefertigt iſt, ſo hat Magiſtratus mit aller Sorgfalt dahin zu ſehen, daß ſothanes Pflaſter, ſoviel immer möglich, im Stande erhalten und die ſich ereignende Brüche oder Löcher ſogleich inzeiten, ehe der Schade größer wird, ausgebeſſert und dichte gemacht werde.

## 26.

Die Besoldungen, Contributions-Anschlag der Forensium und andere nach den Etats constituirten Fixa und Interessen soll ohne Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Vorbewust der Magistratus zu augiren oder zu diminuiren keine Macht haben, sondern es sollen die etwa vorkommenden Umstände jedesmahl geziemend angewiesen und darüber Königliche allergnädigste Verordnung eingeholet werden.

## 27.

Die Process-Kosten seyend, soviel möglich, zu menagiren, auch kein Proceß, dessen Fundament nicht zuforderst cum specie facti dem Clevischen Commissariat schriftlich eingesand und darauf, selbigen zu führen, schriftliche Erlaubniß erhalten, anzufangen und dieserhalb sowohl von gedachtem Commissariat als dem Magistrat über das Königliche publicirte und sub N<sup>o</sup> 8 hierbey gefügte Edict vom 6<sup>ten</sup> Martij 1713 ganz genau und nachdrücklich zu halten. Und da auch angemercket worden, daß zum höchsten Nachtheil des Publici einige Burgemeistere und Rahts-Berwandten sich bißhieher wieder das Stadt-, Armen-, Policey- und Vormundtschafts-Weesen und wieder andere Anordnungen des Magistrats advocando gebrauchen laßen, denen Contravenienten mit Raht und That an Hand gegangen und ihnen öfters sogar des Magistrats Schluß unverantwortlich zur Warnung entdecket, wieder Vorwissen des worthaltenden Burgemeisters und des Magistrats assignationes auf die Stadt-Mittel ertheilet und allerhand Unordnungen eingeführet haben, so laßen Seine Königliche Majestät hierdurch alle und jede Magistrats-Glieder sambt und sonders und insgemein jedermänniglich alles Ernstes warnen, sich ins künftige für dergleichen zu hüten, am wenigsten sich dessen ferner zu unterstehen oder zu gewärtigen, daß er dafür dem Befinden nach unfehlbar empfindlich und hart abgestrafet werden soll.

## 28.

Wann die Cämmerey-Rechnung nach Ausgang eines jeden Jahres in duplo der Vorschrift gemäß eingerichtet, mundirt und geschlossen ist, soll selbige zuforderst den Vorstehern der Gemeine 2 à 3 Tage nebst den Belägen und Quitungen ausgeantwortet werden, um alle Posten der Einnahme und Ausgabe in einem aparten Gemach auf dem Rahtause ohne Zuthun jemandes aus dem Magistrat, damit sie um so viel freyer zum Besten der Stadt Ihre Erinnerungen darüber machen können, durchzugehen und mit aller Bescheidenheit die Erinnerungen zu Papier zu bringen; darnegst soll selbige bey erster Ankunft des Commissarii loci, welche er vorhero melden wird, in dessen Gegenwarth bey versamletem ganzen Magistrat und der Gemeinheits-Vorsteher revidiret, gegen die vorjährige Rechnung von Post zu Post confrontiret, mit den Belägen und Quitungen nach geleget, die von den Gemeinheits-Vorstehern darüber zu Papier gesetzten Erinnerungen neben der Rechnung

examiniret, monita darüber gemacht und die befundene Richtigkeit mit des Commissarii loci und der singulorum des Magistrats Unterschrift nach dem unter dem Schemate der Cammerer-Rechnung befindlichen Formular attestiret werden, welches alles längstens in den ersten 3 Monaten des folgenden Jahres geschehen muß. Wobey Commissarius loci insonderheit das Auge darauf halten wird, daß vorbeschriebenermaßen alles vom Magistrat und Rendanten accurat beobachtet, besonders aber von den § 24 benannten Depensen, Zehr- und Verehrungen gar nichts, andere Posten aber nicht anders als nach der klaren Vorschrift in Rechnung gebracht seyn mögen, maßen anderer Gestalt das zur Ungebühr und wieder diese Fürschrift in Ausgabe gesetzte aus der Rechnung zu werfen und dem Bestande beizusetzen ist. Wann sothane Rechnung geschlossen, völlig ajustiret und quitiret ist, wird ein Exemplar davon zu Rathhause ad Archivum verwahrlich behalten, das andere Exemplar aber dem Rendanten nebst den Monitis zu seiner Sicherheit zurückgegeben. Danegst hat Commissarius loci inhalts allergnädigster Verordnung vom 11. Decb. 1717 einen Extract der abgenommenen Rechnung nach den Special Tituln der Einnahme und Ausgabe zu verfertigen und solchen längstens vor Ausgang Maji dem Clevischen Commissariat oder an den Dhrt, welchen Seine Königliche Majestät darnebst allergnädigst benennen werden, zu Abstattung fernern Berichts einzusenden.

29.

Lezlich ist Seiner Königlichen Majestät allergnädigster Wille, daß der Uberschuß so hiernebst bei der Cammerer-Rechnung sich finden wird, zu Tilgung der Stadt-Schulden mit verwandt werden soll; wie sie dann des Endes Magistratui eine gute Administration und Haushaltung hierdurch nachdrücklich einbinden mit der Verwarnung, daß, wann über Verhoffen hievon das Gegentheil befunden würde, nicht allein die Zulage des Gehalts hinwieder eingezogen, sondern auch wieder einen jeden dem Befinden nach mit der Suspension oder Cassation unfehlbar verfahren werden soll, wornach bemeldter Magistrat sich allergehorsamst zu achten und Rendanten der Cammerer Rechnung hieraus gleichfalls anzuweisen hat.

Signatum zu Berlin den 14<sup>ten</sup> Novemb. 1718.

(L. S.)

gez. F. Wilhelm.

gez. F. W. v. Grumb(fow).

Interims-Instruction vor den Magistrat zu Unna.

134. — 1722 Januar 30 (praes. Mai 9).

Bericht des Steuerrats<sup>239</sup> Effelen über die Stadt Unna.

<sup>239</sup> Über die durch König Friedrich Wilhelm I. neugeschaffene Stellung des Steuerrats (Commissarius loci) als Aufsichtsorgan für Stadtverwaltung und Acciseverwaltung vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation VI 1 S. 248 ff., sowie auch die vielfache Erwähnung seiner Aufgaben oben in nr. 133<sup>b</sup> u. c.